

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1977	Nummer 95
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	9. 9. 1977	Bek. d. Finanzministers Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen	1476

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 43 v. 26. 9. 1977		1480
Nr. 44 v. 6. 10. 1977		1480

22308

I.
**Wahlordnung
der Fachhochschule für Finanzen
in Nordkirchen**

Bek. d. Finanzministers v. 9. 9. 1977 -
P 1322 - 3 - II A 4

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen am 29. Juni 1977 beschlossene Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 36 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 223) genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Gemäß Artikel II Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 204) tritt die in der Anlage zu der vorläufigen Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 28. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1878/SMBI. NW. 22308) enthaltene vorläufige Wahlordnung mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Wahlordnung außer Kraft.

§ 1

Wahlvorstand

(1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand wird vom Leiter der Fachhochschule für Finanzen auf Vorschlag des Senats bestellt.

Er besteht aus je zwei Lehrenden und Studierenden und einem übrigen Mitarbeiter. Jede dieser Personengruppen soll aus ihrer Mitte zwei Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand stellen.

(3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet der Leiter der Fachhochschule für Finanzen.

§ 2

Unterstützung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung bekannt.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach den Gruppen der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter auf.

(3) Das Wählerverzeichnis ist im Original oder in der Durchschrift unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 4

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Jeder Angehörige der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Abschluß der Stimmabgabe seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ist der Antrag begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(2) Jeder Angehörige der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit im übrigen einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 5

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand erläßt spätestens 14 Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe eine Wahlausschreibung. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Die Wahlausschreibung muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Vertreter der Lehrenden, Studierenden und übrigen Mitarbeiter,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke, Wahlvorschläge spätestens 8 Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
5. die Zahlen der für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
7. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlausschreibung vom Tage ihres Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe auszuhängen.

§ 6

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens 8 Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl ist jeder Angehörige der Fachhochschule mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule, des Stellvertreters des Leiters der Fachhochschule, der Gasthörer und der Lehrbeauftragten. Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.

(3) Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind oder nur auf solche Personen lauten, die der Gruppe der Vorschlagenden nicht angehören, sind ungültig. Ist ein Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen. Maßgebend für Gültigkeit und Streichungen sind die gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.

(4) Jeder Berechtigte im Sinne des Abs. 2 kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie die Gruppe Vertreter zu wählen hat. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird.

§ 7

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit der Bewerber, in der Gruppe der Studierenden die Angabe des Ausbildungsabschnitts im Zeitpunkt des Wahlvorschlags.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß ferner

1. von mindestens 3 v.H. der Vorschlagsberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als 5 Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Maßgebend für die Zahl der Unterschriften ist die Anzahl der vom Wahlvorstand festgestellten Wahlberechtigten bei Erlass der Wahlausschreibung. Der Unterschrift ist die Angabe von Namen und Vornamen in Blockschrift beizufügen,
2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Vorgesetzten versehen sein.

(3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand zur Ausgabe bringt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand, zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

§ 8

Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagsberechtigten nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, können bis zum 5. Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9

Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Auf die Frist des § 8 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist die Niederschrift auch von dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 5 Werktagen auf. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge insgesamt weniger Kandidaten benennen als Vertreter zu wählen sind.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger Kandidaten be-

annt als die Gruppe Vertreter zu wählen hat, so kann der Leiter der Fachhochschule für Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen, der im Falle des Abs. 1 Satz 3 nur so viele Namen enthalten darf, daß für jeden von der Gruppe zu wählenden Vertreter ein Kandidat vorhanden ist. Wird kein Wahlvorschlag aufgestellt, so kann diese Gruppe keinen Vertreter in den Senat entsenden; im Falle des Abs. 1 Satz 3 mindert sich die Zahl der gewählten Vertreter entsprechend. Der Wahlvorstand hat dies sofort bekanntzugeben.

§ 11

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Die Wahlvorschläge sind außerdem mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber zu versehen.

Auf Antrag der Vorschlagsberechtigten kann dem Wahlvorschlag ein zur Unterscheidung geeignetes Kennwort beigelegt werden.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

§ 13

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt für jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
3. Beratungsergebnisse, Beschlußfassungen.

Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes, nicht in Abs. 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

§ 15 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Sind Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer, die sie in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die entsprechenden Wahlurnen legen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 16 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Die Studierenden der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand für jeden Wahlberechtigten den Finanzämtern, an denen die Wahlberechtigten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen des Wahlberechtigten und die Anschrift des Finanzamtes, an dem der Wahlberechtigte seine berufspraktische Studienzeit ableistet, sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Die Finanzämter händigen die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten gegen Empfangsbestätigung aus.

(2) Anderen Angehörigen der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

(3) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Auslieferung gemäß Abs. 1 und 2 im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß der Wahlumschlag vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 17 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am 3. Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,

b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenden gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

§ 19 Wahlniederschrift

(1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Gruppen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber bekannt.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 22 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenvahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Fall kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familiennamen, Ortsnamen und Gruppenzugehörigkeit der an 1. und 2. Stelle genannten Bewerber aufzuführen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 23

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 24

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Fall kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Kreuzt der Wähler mehr Namen an, als für die betreffende Gruppe zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 25

Ermittlung der gewählten Vertreter bei Mehrheitswahlen

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 26

Abstimmungen im Wahlvorstand

Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 27

Bekanntmachungen des Wahlvorstandes

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studierenden ihre berufspraktische Studienzeit ableisten.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 26. 9. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232		Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 12. 7. 1977 (GV. NW. S. 288)	342
301	25. 8. 1977	Verordnung zur Übertragung von Landwirtschaftssachen	342
321	25. 8. 1977	Das Verfahren in Gnadensachen – Gnadensordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – (GnO NW); AV d. JM	343
45	6. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Waschmittelgesetz	343
	8. 9. 1977	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und vom 10. Februar 1902 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft	343

– MBl. NW. 1977 S. 1480.

Nr. 44 v. 6. 10. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010 75	14. 9. 1977	Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden	346
2126	14. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten nach den Verordnungen zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	346
600	15. 9. 1977	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Kleve und Wesel	346
75	7. 9. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden	346
7842 45	20. 9. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Milchgesetz	347

– MBl. NW. 1977 S. 1480.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.